

Sitzung vom 2. Mai 2001

628. Anfrage (Teilnehmer der Vernehmlassung «Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat»)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Kurt Schreiber, Wädenswil, haben am 12. Februar 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Bei dieser Vernehmlassung wurden neben den drei Kirchen des Kantons Zürich elf weitere Religionsgemeinschaften angeschrieben, teils aus dem christlichen Spektrum, teils auch aus anderen Religionen.

Was aber auffällt, ist die Tatsache, dass keine christlichen Freikirchen zur Vernehmlassung aufgefordert wurden.

Dies überrascht doch sehr, gehen Schätzungen doch davon aus, dass im Kanton Zürich etwa 2–3,5% der Bevölkerung regelmässig Gottesdienste von Freikirchen besuchen. Dem gegenüber liegen die Besucherzahlen einiger der zur Vernehmlassung eingeladenen Religionsgemeinschaften weit unter 1%, ja zum Teil sogar unter 1‰ der Wohnbevölkerung.

Allein dem Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinden (VFG) sind zwölf Gemeinschaften angeschlossen, darunter zum Beispiel Heilsarmee, Evangelisch-methodistische Kirche, Chrischona-Gemeinden, Freie Evangelische Gemeinden (FEG), Pfingstgemeinden.

Dem VFG gehören gesamtschweizerisch rund 100000 Personen an; im Kanton Zürich dürften es etwa 20000 bis 35000 Personen sein.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die christlichen Freikirchen aus einem bestimmten Grund nicht zur Vernehmlassung eingeladen, oder ist es ein Versehen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Freikirchen nachträglich ebenfalls noch offiziell zur Vernehmlassung einzuladen?
 - Wenn Nein, warum nicht?
 - Wenn Ja, könnte die Frist der Vernehmlassung verlängert werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Stefan Dollenmeier, Rüti, und Kurt Schreiber, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Am 22. März 1993 reichten die Kantonsräte Lucius Dürr und Markus Werner eine parlamentarische Initiative zur Änderung von Art. 64 der Kantonsverfassung ein. Ziel der Initiative ist die Schaffung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. In der Folge erarbeitete eine parlamentarische Kommission Entwürfe zu je einem Verfassungsartikel über die Anerkennung religiöser Gemeinschaften und über die Organisationsautonomie der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Fragen des Stimm- und Wahlrechts, sowie einen Entwurf für ein Anerkennungsgesetz, das die Voraussetzungen, Formen und Wirkungen der staatlichen Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften umschreibt. Zu diesen Vorlagen führte die Direktion der Justiz und des Innern (damals Direktion des Innern) 1997 im Auftrag des Kantonsrates eine Vernehmlassung durch. Unter den verschiedenen Religionsgemeinschaften, die damals zur Vernehmlassung eingeladen wurden, befanden sich auch verschiedene Freikirchen. Im Amtsblatt wurde zudem eine Anzeige veröffentlicht, mit der alle interessierten Kreise zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen wurden.

Die Vorlage zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat ist inhaltlich mit der parlamentarischen Initiative Dürr/Werner verknüpft. Sie betrifft indessen in erster Linie die drei bereits öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen. Die fragliche Vernehmlassung baut daher zwar auf dem Adressatenkreis der Vernehmlassung von 1997 auf. Offiziell zur Vernehmlassung eingeladen wurden aber nurmehr jene Religionsgemeinschaften, die im Rahmen der Vernehmlassung von 1997 eine Stellungnahme einreichten.

Auch bei der laufenden Vernehmlassung ist freilich die Einreichung einer Stellungnahme für alle interessierten Kreise möglich. Die erforderlichen Unterlagen können bei der Direktion der Justiz und des Innern zusammen mit dem offiziellen Einladungsschreiben unentgelt-

lich bezogen werden. Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen sind sodann auf der Homepage der Direktion der Justiz und des Innern zum Herunterladen aufgeschaltet.

Aus Rücksicht auf die demokratischen kircheninternen Entscheidungsprozesse wurde vorliegend die übliche Vernehmlassungsfrist von drei Monaten auf sechs Monate verdoppelt; sie läuft damit von Anfang Januar bis Ende Juni 2001. Eine weitere Verlängerung dieser Frist erscheint unter den gegebenen Umständen als nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi